

5.4

Schulregeln und Disziplinarverordnung

vom 13. März 2024

Die Schulkommission beschliesst gestützt auf Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 13 des Schulgesetzes der Gemeinde St. Moritz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Die Verordnung bezweckt, im Rahmen des übergeordneten und kommunalen Rechts einen geordneten Schulbetrieb zu gewährleisten.

² Sie bestimmt die Schulregeln und die Strafen bei Verstössen.

³ Schliesslich regelt sie die Zuständigkeiten und das Verfahren.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Verordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Gemeindeschule.

² Sie gilt im Rahmen des Unterrichts und der familienergänzenden Betreuung sowie auf allen Schularealen zwischen 07.00 bis 19.00 Uhr.

II. Schulregeln

A. Allgemeine Regeln

Art. 3 Verhalten

¹ Schülerinnen und Schüler haben sich untereinander und gegenüber Erwachsenen anständig und rücksichtsvoll zu verhalten

² Sie achten dabei die Persönlichkeit ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler sowie die der Erwachsenen

Art. 4 Weisungen und Unterlassung von Störungen

¹ Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb stört.

² Sie haben Weisungen der Lehrpersonen sowie der Schulleitung und des schulischen Personals zu befolgen.

Art. 5 Sorgfalt

Schülerinnen und Schüler haben den Einrichtungen, Bauten und Anlagen sowie den Geräten und Materialien der Schule Sorge zu tragen.

B. Besondere Regeln

Art. 6 Rauchen, Alkohol und verbotene Substanzen (Drogen)

Schülerinnen und Schüler ist das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol und verbotenen Substanzen (Drogen) verboten.

Art. 7 Gebrauch von persönlichen elektronischen Geräten

¹ Schülerinnen und Schüler ist der Gebrauch von persönlichen elektronischen Geräten wie Mobiltelefone, Tablets, MP3-Player und dergleichen verboten; mitgebrachte Geräte sind auszuschalten und bleiben unsichtbar. Smartwatches und Wearables dürfen nicht benutzt werden und sie dürfen nicht klingeln.

² Über Ausnahmen entscheiden die Lehrpersonen sowie das schulische Personal.

³ Das Verbot gilt von 07.00 bis 19.00 Uhr

Art. 8 Gefährliche Gegenstände

Gefährliche Gegenstände wie Waffen, Messer, Schlagstöcke, Explosivstoffe, Laserpointer und dergleichen sind auf den Schularealen verboten.

Art. 9 Hausordnung

¹ Um die Hausordnung in den Schulhäusern zu wahren, gelten für Schülerinnen und Schüler insbesondere folgende Regeln:

- a) Schülerinnen und Schüler erscheinen pünktlich zum Unterricht;
- b) Sie bleiben vor Beginn des Unterrichts und während der Pausen auf dem Schulareal (keine Einkäufe während den Pausen und dergleichen);

- c) Sie reinigen vor dem Betreten des Schulhauses ihre Schuhe und Kleider von Schmutz und Schnee;
 - d) Sie betreten die Unterrichtsräume nicht mit Strassenschuhen und die Turnhallen nur mit geeigneten Schuhen (helle Sohlen);
 - e) Sie achten insbesondere in Toiletten und Duschen auf Sauberkeit und Ordnung;
 - f) Sie benützen im Schulhaus keine Sportgeräte wie Rollschuhe, Rollbretter, Hockeystöcke, Bälle und dergleichen;
 - g) Sie vermeiden Lärm während des Unterrichts im Schulhaus und dem Pausenplatz;
 - h) Sie werfen nur im erlaubten Bereich Schneebälle;
 - i) Sie benützen Mofas, Fahrräder, Trottinettes, Skateboards und dergleichen nur für den Schulweg und stellen diese Geräte am dafür vorgesehenen Platz ab;
 - j) Sie lassen keinen Abfall herumliegen und deponieren diesen in den Abfalleimern;
 - k) Sie verlassen das Schulhaus nach dem Unterricht und halten sich dort nur mit Genehmigung auf;
 - l) Sie geben Fundgegenstände beim Abwart oder im Sekretariat ab.
- ² Die Schulleitung kann weitere Regeln erlassen.

III. Disziplinarstrafen, Zuständigkeiten und Verfahren

Art. 10 Disziplinarstrafen

¹ Verstossen Schülerinnen und Schüler gegen die allgemeinen und besonderen Regeln der Schule, werden sie mit Verweis oder mit Strafarbeiten bestraft.

² Strafarbeiten

- a) sollen die Einsicht für die Einhaltung von schulischen Regeln fördern;
- b) müssen die Schwere des Verstosses sowie das Alter und die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers angemessen berücksichtigen.

³ Strafarbeiten dürfen pro Verstoss insgesamt nicht länger als fünf Unterrichtstage dauern.

Art. 11 Zuständigkeiten

Für Disziplinarstrafen sind zuständig: die

- a) Lehrpersonen für Verweise und Strafarbeiten bis maximal einen Unterrichtstag;
- b) Schulleitung für Strafarbeiten bis maximal drei Unterrichtstage;
- c) Schulkommission für die übrigen Strafen.

Art. 12 Feststellung des Sachverhalts und rechtliches Gehör

¹ Die für die Disziplinarstrafen zuständige Lehrperson bzw. die Schulleitung oder die Schulkommission klärt den Sachverhalt zum Regelverstoss ab.

² Vor der Entscheidung über Disziplinarstrafen ist die Schülerin oder der Schüler anzuhören.

³ Bei Verweisen und Strafarbeiten bis maximal einen Unterrichtstag sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu informieren; sollen Disziplinarstrafen länger dauern, sind sie vorher ebenfalls anzuhören.

Art. 13 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheidungen über Disziplinarstrafen von Lehrpersonen und der Schulleitung kann innert fünf Tagen bei der Schulkommission Beschwerde erhoben werden; diese entscheidet endgültig.

² Gegen Entscheidungen über Strafarbeiten der Schulkommission kann innert zehn Tagen beim kantonalen Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Beschwerde erhoben werden.

³ Beschwerden sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten*

Die vorliegende Verordnung tritt auf den 1. April 2024 in Kraft.

Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Disziplinarverordnung der Schulkommission vom 14. März 2023
- b) Hausordnung vom 16. November 2015

* Die Verordnung ist mit Beschluss der Schulkommission vom 13. März 2024 am 1. April 2024 in Kraft getreten.